

# Leistungsstipendien – Informationsblatt

Leistungsstipendien an Universitäten dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

Für die Vergabe von Leistungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen:  
§ 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.

## Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt **einmal pro Studienjahr** im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
  2. Die Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2020/2021 endet am **29. Oktober 2021**.
  3. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt wird im Internet unter der Adresse <https://www.plus.ac.at/fakultaetsbuero-naturwissenschaftliche-fakultaet/service-fuer-studierende/stipendien/> zum Download angeboten.
  4. Folgende **Mindestanforderungen** sind zu erfüllen:
    - die Absolvierung eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes zwischen 1. Oktober 2020 und 30. September 2021
    - die Einhaltung der Anspruchsdauer unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 18 und §19 StudFG)
    - der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,0
    - Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG
  5. Die **Bewerbung muss enthalten**:
    - das entsprechende Formblatt (s. Pkt.3)
    - das betreffende Diplom-, Bachelor-, Masterprüfungs- bzw. Rigorosenzeugnis in Kopie
    - das aktuelle Studienblatt
    - Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes aus dem Jahr 2021
    - Anerkennungsbescheide (in Kopie)
    - Nachweis über eventuelle Vorstudien (Pädagogische Hochschule, FH, etc.)
    - bei Überschreibung der Studiendauer: entsprechender Nachweis (z.B.: ärztliches Attest)
  6. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe von 750 € nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten.
  7. Falls die Anzahl der BewerberInnen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenen Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Studienerfolg (Studiendauer und Notendurchschnitt)
- Berechnungsgrundlage der Studiendauer: Beginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober  
Beginn des Sommersemesters ist der 1. März

8. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
9. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

**Der Antrag samt Anlagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden!**